Erscheint jeden Dinstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 7. Leipzig, Dinstag am 23. Januar. 1849.

Amtlicher Theil.

Rheinisch-westphälischer Kreis-Verein.

Der Vorstand dieses Vereins hat über die sechste, zu Münster am 3. September 1848 gehaltene General-Versammlung einen Bericht an die Mitglieder erstattet, aus welchem folgende Punkte auch in weitern Kreisen Interesse haben mögen.

Anwesend waren 25 Mitglieder aus Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Coesfeld, Essen, Hamm, Koblenz, Köln, Luxemburg, Minden, Münster, Paderborn, Siegen und Trier. Die Verhandlungen begannen unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes L. Bachem um 9 Uhr Morgens, nachdem zuvörderst der Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vorstandes in dem abgelaufenen Geschäftsjahre mitgetheilt worden war.

Der Antrag 3:

„Der Verein möge ein Gesuch an das General-Postamt richten, daß den Postämtern nur der Debit politischer Zeitungen gestattet, jede Besorgung von Büchern, Journalen oder Zeitschriften, sie mögen in Bänden, Heften oder einzelnen Blättern erscheinen, untersagt werde,"

erschien der Versammlung zu ausgedehnt. Sie erwog, daß es wegen etwaigen ungesetzlichen Bücherdebits Seitens eines Postamtes nur einer Anzeige bei der demselben vorgesetzten Behörde bedürfe; es konnte aber keiner der Anwesenden einen solchen Contraventionsfall namhaft machen. Sie erwog ferner, daß es ein unbilliges Verlangen sein würde, das Publikum zwingen zu wollen, täglich erscheinende Blätter wöchentlich nur ein- oder zweimal durch den Buchhandel zu beziehen, daß auch das General-Postamt schwerlich einem solchen Antrage seine Zustimmung geben würde.

Die Versammlung beschloß daher, daß der Antrag sich lediglich „auf den Debit von Zeitschriften, die in Bänden, Heften oder einzelnen, in größeren als wöchentlichen Zwischenräumen ausgegebenen Blättern erscheinen" beschränken solle, und wurde der Vorstand mit der weitern Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Ueber den Antrag 4:

„daß mit dem 1. Januar 1849 der Kunden-Rabatt in Rheinland und Westphalen ganz aufhöre; — daß den Wiederverkäufern, statt der durch §. 37 der Satzungen erlaubten 20 % vom Ordinair und 15 % vom Netto als Maximum des Rabatts nur 12½ % gegeben werden dürfe; — daß die Vereinsmitglieder sich durch einen gegenseitigen Vertrag zu einer namhaften Strafe im Uebertretungsfalle verpflichten; daß diese Uebereinkunft durch die Zeitungen von Münster, Elberfeld, Düsseldorf, Köln, Aachen und Koblenz dem Publikum, insoweit sie dieses betrifft, mitgetheilt werde,"

erachtete sich der anwesende kleine Theil von Mitgliedern des Vereins, wenn auch als General-Versammlung (§. 26 der Statuten) formell berechtigt, doch nicht moralisch für befugt, einen in die Privat- und Handels-Verhältnisse Aller so tief eingreifenden Beschluß zu fassen. Bei den an den äußersten Grenzen des Vereins nach Süden und Nordosten wohnenden Mitgliedern fand der Antrag großen Widerstand. Es wurde ausgeführt, daß auf der einen Seite die Nähe der Mainzer und Frankfurter, auf der andern besonders der Hannoverschen Handlungen einen Beschluß dieser Art ganz unausführbar machen würde, und daß der Verein in sich zerfallen müsse, wenn die Beachtung seiner Beschlüsse und Gesetze so große Opfer, die an die Frage der Selbsterhaltung grenzen, fordere.

Nichts desto weniger aber erachtete die Versammlung auch heute noch als eine der „Hauptaufgaben des Vereins, den mißbräuchlich aufgekommenen Rabatt an Privatkunden gänzlich wieder abzuschaffen" (§. 34 der Satzungen) und sprach daher den Wunsch aus:

es mögen in jedem einzelnen Orte die Collegen zusammentreten, um über die Frage der Abschaffung des Rabattes zu berathen, und das Resultat dieser Berathungen dem Vorstande baldigst mittheilen, damit daraus eine Basis für künftige gemeinschaftliche Berathungen sich ergebe*).

*) Dieser Punkt hat in Münster bereits seine Erledigung gefunden, wie das nachfolgende von den dortigen Handlungen an die Bücherfreunde vertheilte Rundschreiben beweiset. Um aber die Möglichkeit der Concurrenz mit rabattgebenden Städten nicht abzuschneiden, ist in dem Vertrage, den die Münsterschen Handlungen unter sich abgeschlossen haben, gesagt, daß „Ausnahmen hinsichtlich entfernter Kunden so lange vorbehalten bleiben, bis die übrigen benachbarten Buchhandlungen sich dieser Vereinbarung angeschlossen haben."

Die Buchhandlungen zu Münster an ihre geehrten Geschäftsfreunde.

Bekanntlich wird der Verkaufspreis der Bücher von den Verlegern festgestellt und in den Katalogen und Zeitungsanzeigen veröffentlicht. Auf